

tung seines persönlichen Eigentums im Vordergrund der fürsorglichen Maßnahmen. Dabei kommt es darauf an, die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen des unter Vormundschaft stehenden Bürgers wahrzunehmen und die Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten zu ermöglichen. Seine persönliche Betreuung erfolgt in der Regel in engem Zusammenwirken mit den Organen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Voraussetzung für die Anordnung einer Vormundschaft und die Bestellung eines Vormunds für einen Volljährigen ist dessen Entmündigung (§ 460 ZGB, §§ 140 ff. ZPO). Die Vormundschaft ist vom Staatlichen Notariat anzuordnen (§ 37 NG), sobald dieses von der rechtskräftigen Entmündigung Kenntnis erlangt hat. Das Kreisgericht ist nach § 142 Abs. 5 ZPO verpflichtet, das rechtskräftige Urteil über die Entmündigung dem Staatlichen Notariat zu übersenden.

Die Anordnung der Vormundschaft erfolgt durch Beschluß des Staatlichen Notariats (Ziff. 6.1.1. ArbeitsO des Staatlichen Notariats vom 5. Februar 1976, in: Textausgabe „Aufgaben und Arbeitsweise der Staatlichen Notariate“, Berlin 1978, S. 29 ff.). Die Entscheidung des Notars (§ 13 NG) unterliegt der unbefristeten Beschwerde (§ 16 NG), über die das Kreisgericht endgültig zu entscheiden hat (§ 17 NG). Mit der Beschwerde kann nur die Nachprüfung der Voraussetzungen der Anordnung der Vormundschaft, nicht jedoch eine Nachprüfung der Entscheidung über die Entmündigung veranlaßt werden. (Die Aufhebung der Entmündigung richtet sich nach § 143 ZPO.)

Für die Anordnung der Vormundschaft ist das Staatliche Notariat örtlich zuständig, in dessen Bereich der fürsorgebedürftige Bürger seinen Wohnsitz hat (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 NG).

Der Vormund wird durch das Staatliche Notariat bestellt und zur gewissenhaften Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet. Er ist über seine Rechte und Pflichten eingehend zu belehren und erhält zu seiner Legitimation einen Ausweis. Über die Verpflichtung ist ein Protokoll anzufertigen (§ 37 NG; Ziff. 6.1.1. und 6.1.2. ArbeitsO des Staatlichen Notariats).

#### *Welche Pflichten obliegen dem Reisebüro bei der Beratung seiner Kunden?*

Es ist eine wichtige Pflicht der Mitarbeiter der Zweigstellen des Reisebüros, die Kunden sachkundig und möglichst umfassend zu beraten (§ 205 ZGB, § 2 Abs. 1 Leistungsbedingungen des Reisebüros).

Vor dem Vertragsabschluß soll der Kunde eine möglichst genaue Vorstellung von seiner Reise erhalten. Durch mündliche Information, Bildmaterial und Beschreibungen (Prospekte) soll er sich über alles informieren, was für seine Entscheidung, einen Reisevertrag abzuschließen, von Bedeutung ist. Insbesondere muß er über die Fahrtroute und das Reiseziel, den Preis, das Reiseprogramm, die Teilnahmebedingungen, die Kategorie der Leistungen, die Art der Beförderung und Unterbringung sowie über Versicherungsfragen informiert werden.

Die Informationspflicht schließt bei Auslandsreisen auch Angaben über Zoll-, Währungs- und Gesundheitsbestimmungen in erforderlichem Umfang mit ein. Die Einschränkung „in erforderlichem Umfang“ berücksichtigt die Tatsache, daß es sich hier um staatliche Regelungen handelt, deren Details und etwaige kurzfristige Änderungen dem Reisebüro nicht immer bereits beim Vertragsabschluß bekannt sind. Deshalb muß sich der Kunde auch selbst über solche staatlichen Regelungen informieren und sie einhalten (§ 6 Abs. 2 Leistungsbedingungen des Reisebüros).

Sachlich unrichtige, unvollständige oder nicht eindeutige Informationen durch das Reisebüro stellen eine Verletzung vorvertraglicher Pflichten dar. Dem Kunden stehen Schadenersatzansprüche zu (§ 92 Abs. 2 ZGB), sofern ihm ein

materieller Nachteil entstanden ist, oder er kann den Vertrag anfechten, wenn er bei richtiger Information den Vertrag nicht abgeschlossen hätte (§ 70 ZGB). Während der Reise selbst spielen Information und Beratung ebenfalls eine nicht unwesentliche Rolle. Der Kunde darf zu Recht erwarten, über die einzelnen im Programm vorgesehenen Leistungen und Termine informiert zu werden, aber auch über etwaige Änderungen. Auch die Beratung im Schadensfall gehört dazu. Diese Aufgaben obliegen vor allem dem Reiseleiter oder dem Beauftragten des Reisebüros.

#### *Wann gilt ein Reiseleistungsvertrag als abgeschlossen?*

Der Reiseleistungsvertrag kommt zustande, wenn sich Kunde und Reisebüro über den Vertragsinhalt einig geworden sind.

Der Vertrag über eine Reise oder einen Erholungsaufenthalt kann sowohl schriftlich als auch mündlich abgeschlossen werden. Beim schriftlichen Abschluß wird der Vertrag mit der Unterzeichnung beider Partner rechtswirksam. Der sog. formlose, meist mündliche Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn dem Kunden der Teilnehmerbeleg über die vereinbarten Leistungen ausgehändigt wurde und der Kunde den Preis entrichtet hat. Diese Vertragsform wird häufig bei Inlandskurzfahrten angewendet (§ 207 ZGB, § 4 Abs. 2 Leistungsbedingungen des Reisebüros).

Bestellt ein Bürger touristische Leistungen außerhalb vorbereiteter Programme, z. B. eine 3-Tage-Fahrt nach Prag mit Übernachtung und Verpflegung, so kommt der Vertrag zustande, wenn das Reisebüro die Leistung (nicht bereits die Bestellung) bestätigt. Diese Art der Auftragserteilung ist von den sog. Vormerkungen zu unterscheiden. Sie sind lediglich unverbindliche Kundenwünsche im Sinne einer Warteliste (vgl. § 3 Abs. 4 Leistungsbedingungen des Reisebüros).

Für das Reisebüro schließt immer ein als sein Vertreter oder als Bevollmächtigter handelnder Mitarbeiter den Vertrag ab (§ 55 ZGB).

Auch die Kunden können sich beim Abschluß des Reiseleistungsvertrags vertreten lassen (§§ 53 ff. ZGB). Dies ist insbesondere üblich, wenn mehrere Personen (z. B. zwei Freunde) einen Reiseleistungsvertrag abschließen und einer der beiden für sich und den anderen den Vertrag abschließt. Bei Familien ergibt sich die Vertretungsbefugnis aus §§ 11, 43 FGB.

Auch Betriebe oder gesellschaftliche Organisationen, die für ihre Kollektive einen Vertrag abschließen, können einen Mitarbeiter (z. B. den Brigadier) beauftragen, als Vertreter (i. S. der §§ 53 ff. ZGB) den Vertrag abzuschließen.

Für den Abschluß schriftlicher Verträge muß der als Vertreter Handelnde im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein.

Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr können Reiseleistungsverträge selbständig abschließen, wenn sie den Teilnehmerpreis aus eigenen Mitteln (z. B. von ihrem Lehrlingsentgelt oder von geschenktem Geld) bezahlen. In allen anderen Fällen wird ein zwischen einem Jugendlichen bis zu 18 Jahren und dem Reisebüro abgeschlossener Vertrag nur rechtswirksam, wenn die elterliche Einwilligung bei Vertragsabschluß vorlag oder nachträglich erteilt wird (§§ 50, 51 ZGB).

#### *Unter welchen Voraussetzungen kann ein Kunde von einem Reiseleistungsvertrag zurücktreten?*

Zwischen Vertragsabschluß und dem Beginn der Urlaubsreise können für den Bürger Umstände eintreten, die mit seinem Urlaubs Vorhaben nicht mehr vereinbar sind (Familienergebnisse, arbeitsmäßige Veränderungen u. a.). Deshalb kann der Bürger vor Beginn der Reise oder des Erho-